

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Germering

(Stadtbibliotheks-Gebührensatzung -StBGS -)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 – 1 - I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S.322) erlässt die Stadt Germering folgende Satzung:

§ 1

Benutzungsgebühren und Kosten

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

1. Anmeldegebühr (§ 2)
2. Säumnisgebühr (§ 3)
3. Magnetband-Rückspulgebühr (§ 4)
4. Vormerkgebühr (§ 5)
5. Fernleihgebühr (§ 6)
6. Leihgebühr für CD-ROM und DVD-ROM (§ 7)
7. Internet-Nutzungsgebühr (§ 8)

Daneben werden nach Maßgabe der Kostensatzung in der jeweils geltenden Fassung folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Mahngebühr (§ 9)
2. Ersatzausweis-Ausstellungsgebühr (§ 10)
3. Passwort-Gebühr, Kennwort-Gebühr (§ 11)

(2) Die Stadtbibliothek erhebt für die Überlassung von Broschüren, Medienverzeichnissen und sonstigem Informationsmaterial ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten für die Herstellung dieser Druckerzeugnisse (Kosten für Druck oder Kopieren). Eine Verpflichtung zur Abnahme derartiger Druckerzeugnisse besteht nicht.

(3) Im übrigen ist die Benutzung der Stadtbibliothek gebührenfrei.

(4) Die Gebührenschuld kann nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung für den Freistaat Bayern in deren jeweils geltender Fassung erlassen werden.

§ 2

Anmeldegebühr

Die Gebühr für die erstmalige Anmeldung zur Bibliotheksbenutzung und die erste Ausstellung eines Bibliotheksausweises beträgt

1. für Kinder unter 12 Jahren

Euro

--

- | | |
|--|-----------|
| 2. für Kinder und Jugendliche im Alter von
12 bis 17 Jahren | 3,00 Euro |
| 3. für Erwachsene und juristische Personen | 5,00 Euro |

**§ 3
Säumnisgebühr**

- (1) Überschreitet ein/e Benutzer/in die Leihfrist (= Frist für die Benutzung der Medien außerhalb der Bibliotheksräume), so wird eine Säumnisgebühr erhoben.
Die Säumnisgebühr beträgt:

	DM	Euro
1. bei Videobändern und DVD-Video je Medium und Tag der Leihfristüberschreitung	3,00 DM	1,50 Euro
2. bei anderen Medien:		
a) für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren je Medium und Tag der Leihfristüberschreitung	0,30 DM	0,15 Euro
b) für Erwachsene und juristische Personen	0,50 DM	0,25 Euro

- (2) Für Tage, an denen die Stadtbibliothek geschlossen ist, wird keine Säumnisgebühr erhoben.

- (3) Medien im Sinne dieser Satzung sind alle zum Inventar der Stadtbibliothek gehörenden Druckschriften, Bild-, Ton- oder Datenträger jeder Art.

**§ 4
Magnetband-Rückspulgebühr**

Für das Zurückspulen von Magnetbändern, die bei der Rückgabe nicht bis an den Bandanfang zurückgespult sind, wird eine Magnetband-Rückspulgebühr erhoben.
Diese beträgt 1,00 DM/ 0,50 Euro je Magnetband.

**§ 5
Vormerkgebühr**

Für die Reservierung eines entliehenen Mediums wird eine Vormerkgebühr in Höhe von 1,00 DM/0,50 Euro je vorgemerkt Medium erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer das reservierte Medium trotz Aufforderung nicht fristgerecht abgeholt hat.

**§ 6
Fernleihgebühr**

Für die Bestellung eines Titels über den Bayerischen Leihverkehr (§ 8 StBS) wird je Medientitel eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

**§ 7
Leihgebühr für CD-ROM und DVD-ROM**

Für die Ausleihe von CD-ROM und DVD-ROM erhebt die Bibliothek eine Leihgebühr in Höhe von 1,50 DM/0,75 Euro je Stück und je Ausleihfrist.

§ 8
Internet-Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Internets ist abhängig von der Nutzungsdauer.
Sie beträgt je angefangene 30 Minuten 2,00 DM/1,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für den Ausdruck von Seiten oder Dateien aus dem Internet beträgt je ausgedruckter Seite (DIN A 4) 0,40 DM/0,20 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Abspeicherung von Seiten oder Dateien aus dem Internet auf einem von der Stadtbibliothek zur Verfügung gestellten Datenträger beträgt je Diskette 1,50 DM/0,75 Euro.

§ 9
Mahngebühr

Für die erste bis dritte Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt

		Euro
1. für die erste Mahnung	1,10 DM	0,55 Euro
2. für die zweite Mahnung	5,00 DM	2,50 Euro
3. für die dritte Mahnung (mit eingeschriebenem Brief)	10,00 DM	5,00 Euro

§ 10
Ersatzausweis-Ausstellungsgebühr

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises für einen beschädigten oder verlorenen Bibliotheksausweis wird eine Ersatzausweisausstellungsgebühr erhoben.

Sie beträgt:

	Euro
1. für Kinder im Alter unter 12 Jahren	1,00 Euro
2. für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren	3,00 Euro
3. für Erwachsene und juristische Personen	5,00 Euro

§ 11
Passwort-Gebühr, Kennwort Gebühr

Das persönliche Passwort, mit dem ein Missbrauch der Selbstbedienungscomputer verhindert wird und das zur Nutzung des Internet-Zugangs benötigte Kennwort werden einmalig kostenlos von der Stadtbibliothek vergeben. Für die Erteilung eines neuen Pass- oder Kennworts in Fällen, in denen das erteilte Pass- oder Kennwort durch Umstände, die der/die Benutzer/in zu vertreten hat, seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann, beträgt 5,00 DM/2,50 Euro.

§ 12
Gebührenschildner

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der/die Benutzer/in der Stadtbibliothek oder dessen/deren gesetzliche/r Vertreter/in.

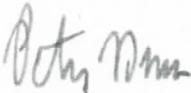
§ 13
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) **Anmeldungsgebühr**
Die Anmeldegebühr entsteht mit der erstmaligen Ausstellung eines Bibliotheksausweises
- (2) **Säumnisgebühr**
Die Säumnisgebühr entsteht erstmals mit dem Beginn des Tages, der auf den letzten Tag der Leihfrist (= Frist für die Benutzung der Medien außerhalb der Bibliotheksräume) folgt; im übrigen entsteht sie für jeden weiteren Tag der Leihfristüberschreitung zum Tagesbeginn neu
- (3) **Magnetband-Rückspulgebühr**
Die Magnetbandrückspulgebühr entsteht zum Zeitpunkt der Rückgabe des Magnetbandes.
- (4) **Vormerkgebühr und Fernleihgebühr**
Die Vormerkgebühr und die Fernleihgebühr entstehen mit der Annahme der Bestellung durch die Stadtbibliothek.
- (5) **Leihgebühr für CD-ROM und DVD-ROM**
Die Leihgebühr für CD-ROM und DVD-ROM entsteht zum Zeitpunkt der Ausleihverbuchung des Mediums in der Datenverarbeitung der Stadtbibliothek.
- (6) **Internet-Benutzungsgebühr**
Die Internet-Benutzungsgebühr entsteht mit der Beendigung des Netzzugangs.
- (7) **Fälligkeit**
Die Säumnisgebühr wird zum Zeitpunkt der Rückgabe des Mediums fällig. Wird das Medium nicht zurückgegeben, wird die Säumnisgebühr mit Zugang des ersten Mahnschreibens bei dem/der Benutzer/in fällig. Alle weiteren Gebühren werden im Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Germering vom 1. Januar 2000, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Stadtbibliotheks-Gebührensatzung vom 20. Februar 2001 außer Kraft.

Germering, den *18. 12. 2002*


Dr. Peter Braun
Erster Bürgermeister



Diese Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 09. Januar 2003 ordnungsgemäß bekannt gemacht

Germering, 20.01.2003